

Anlage DachAusbV — (zu § 3 Absatz 1) Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Dachdecker und zur Dachdeckerin

Dachdeckerbildungsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. I 2016, 999 - 1011)

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Zeitliche Richtwerte in Wochen im

1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

1 2 3 4

1 Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) a)Eignung der Verkehrswege beurteilen und Maßnahmen zur Nutzung ergreifenb)Arbeitsplatz auf der Baustelle einrichten, sichern, unterhalten und räumen und ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigenc)persönliche Schutzausrüstungen verwenden sowie Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifend)Arbeits- und Schutzgerüste aufbauen, unterhalten und abbauene)Betriebssicherheit von Gerüsten beurteilenf)Förder- und Transportgeräte aufbauen, bedienen und abbauen sowie Lastaufnahme- und Anschlagmittel einsetzeng)Lichtquellen und Absperrungen aufstellen und unterhaltenh)Belüftung von Arbeitsplätzen in geschlossenen Räumen sicherstelleni)Gefahrstoffe erkennen, mögliche Gefahren, insbesondere durch Freileitungen und in Betrieb befindliche Maschinen und Anlagen, abschätzen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergreifenj)Maßnahmen des Naturschutzes bei Dächern und Außenwandbekleidungen ergreifen, insbesondere für Vögel und Fledermäusek)Sofortmaßnahmen bei Arbeitsunfällen ergreifen und Unfallstelle sichernl)Baustoffe, Geräte und Maschinen für den Abtransport vorbereitenm)Abfälle und Verpackungen für den Abtransport vorbereiten und einer sortenreinen Entsorgung zuführenn)Baustellen übergeben 8

2 Auswählen, Prüfen, Lagern und Bearbeiten von Bau- und Bauhilfsstoffen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2) a)Bau- und Bauhilfsstoffe ermitteln, anfordern, transportieren, auf Verwendbarkeit, Maßhaltigkeit und Formgenauigkeit prüfen und lagernb)Oberflächen von Deckunterlagen auf ihre Eignung prüfenc)Kunststoffe, insbesondere Thermoplaste, Duromere und Elastomere, sowie bituminöse Werkstoffe, nach ihren Eigenschaften unterscheiden und bearbeitend)Kunststoff- und Bitumenbahnen nach Bezeichnung und Verwendungszweck unterscheiden und schneidene)Klebe-, Anstrich- und Dichtungsmittel, insbesondere für Flüssigabdichtungen, unterscheiden und verarbeiten 6

f)Deckwerkstoffe, insbesondere Schiefer, Dachplatten, Schindeln, Dachziegel, Dachsteine, Metalle, Kunststoffe, Holz sowie bituminöse Werkstoffe, nach Eigenschaften und Verwendungszweck unterscheiden und bearbeiteng)Außenwandbekleidungswerkstoffe, insbesondere Schiefer, Fassadenplatten, Schindeln, keramische Werkstoffe, Metalle, Kunststoffe sowie Holz, nach Eigenschaften und Verwendungszweck unterscheiden und bearbeitenh)Dämmstoffe nach Eigenschaften und Verwendungszweck unterscheiden und bearbeiten

3 Durchführen von Messungen und Anwenden von Ergebnissen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)

a)Messgeräte, insbesondere Gliedemaßstäbe, Bandmaße, elektronische Entfernungsmesser, Winkelmesser, Wasser- und Schlauchwaagen, Nivelliergeräte sowie Feuchtemessgeräte, unterscheiden und Messungen durchführend)Arbeitsaufträge und technische Unterlagen anhand von Messergebnissen überprüfen und anpassen 2

c)Messergebnisse nutzen und Berechnungen und Einteilungen durchführend)Messpunkte und Winkel anlegen und sicherne)Bauteile einmessen und prüfen 2

4 Herstellen von Schornsteinköpfen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4) a)Mörtelgruppen nach Verwendungszweck unterscheidenb)Bindemittel und Zuschläge für Mörtel, insbesondere für Mauer-, Putz- und Verstrichmörtel, sowie für Betone auswählen und Mörtel und Betone herstellenc)Schornsteinköpfe aus Steinen und Formteilen herstellend)einlagigen Wandputz herstellene)Betonabdeckplatten schalen und Stahlmatten zuschneiden und als Bewehrung mit Abstandshaltern einbauenf)Betone einbringen, verdichten und nachbehandeln 2

5 Be- und Verarbeiten von Holz und Holzwerkstoffen sowie Herstellen von Holzbauteilen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5) a)Holz und Holzwerkstoffe nach dem Verwendungszweck auswählen und lagernb)Sortier- und Schnittholzklassen unterscheidenc)Maßnahmen des vorbeugenden Holzschutzes durchführend)Holz mit Werkzeugen bearbeiten, insbesondere durch Anreißen, Stemmen, Sägen, Hobeln und Bohrene)Verankerungs-, Verbindungs- und Befestigungsmittel für Holz und Holzwerkstoffe auswählen und anwenden und einschlägige Richtlinien beachten 2

f)Holz mit Maschinen, insbesondere mit Kreis-, Band-, Säbel-, Stichsägen, Abricht- und Dickenhobelmaschinen, Kerven-, Oberfräsen und Kettenstimmer, bearbeiteng)Holzkonstruktionen, insbesondere für Dachstühle und Fachwerkwände, herstellen 2 h)Dach- und Wandflächen latten und schaleni)Vordeckbahnen auf Schalungen aufbringen

6 Durchführen von zusätzlichen regensichernden Maßnahmen bei Dachdeckungen (§ 4 Absatz 2 Nummer 6) a)Unterdächer, Unterdeckungen und Unterspannungen unterscheiden und

herstellenb)An- und Abschlüsse bei Unterdächern, Unterdeckungen und Unterspannungen herstellen 2

c)Maßnahmen für regionale Besonderheiten, insbesondere Innenverstrich, Papp- und Strohdocken, einordnen und beurteilen 2

7 Durchführen von energetischen Maßnahmen an Dach und Wand (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)

a)Dämmstoffe nach Eigenschaften, Verlegesystemen und Verwendungszweck

auswählenb)Dämmschichten bei belüfteten und nichtbelüfteten Dachkonstruktionen sowie bei Außenwandbekleidungen unter Berücksichtigung konstruktiver und bauphysikalischer

Unterschiede auswählen und einbauen c)Dampfsper- und Luftdichtheitsschichten unterscheiden und einbauen d)Vorkehrungen für Ausgleichs- und Installationsebenen von Innenbekleidungen

treffen 4

e)Konstruktionen im Bestand unter energetischen Gesichtspunkten des Wärme-, Feuchte-, Schall- und Brandschutzes beurteilen f)An- und Abschlüsse unter Berücksichtigung

bauphysikalischer Anforderungen herstellen 2

8 Decken von Dach- und Wandflächen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8) a)Deckwerkstoffe, insbesondere Schiefer, Dachplatten, Schindeln, Dachziegeln, Dachsteine und Bleche, unterscheiden und

bearbeiten b)Befestigungsmittel unter Berücksichtigung der Deckarten auswählen c)Teilbereiche von Dach- und Wandflächen für verschiedene Deckarten einteilen und decken 8

d)Dach- und Wandflächen einteilen und decken, insbesondere mit Schiefer, Dachplatten, Schindeln, Dachziegeln, Dachsteinen und Blechen 7

9 Bekleiden von Wandflächen (§ 4 Absatz 2 Nummer 9) a)klein- und großformatige

Bekleidungswerkstoffe, insbesondere Faserzement, Verbundwerkstoffplatten, Holz, keramische Platten, Metallelemente und Schiefer, unterscheiden und bearbeiten b)Befestigungsmittel und

-systeme, insbesondere unter Berücksichtigung der Unterkonstruktion,

auswählen c)Teilbereiche von Wandflächen für verschiedene Bekleidungsarten einteilen und bekleiden 4

d)Bekleidungen mit offenen und hinterlegten Fugen unterscheiden e)Wandflächen einteilen und bekleiden, insbesondere mit Faserzement, Verbundwerkstoffplatten, Holz, keramischen

Platten, Metallelementen und Schiefer 4

10 Abdichten von Dachflächen und Bauwerken (§ 4 Absatz 2 Nummer 10) a)Abdichtungsstoffe, insbesondere aus Kunststoffen und bituminösen Werkstoffen, unterscheiden und verarbeiten

und Fügeverfahren anwenden b)Oberflächen der Deckunterlagen auf ihre Eignung für

Abdichtungen prüfen c)Schichtenfolgen für den Dachaufbau unter Berücksichtigung der

Deckunterlagen festlegen d)Schichten des Dachaufbaus, insbesondere Dampfsperre, Wärmedämmung und Abdichtungslagen, unter Berücksichtigung der Abdichtungsstoffe

verlegen e)Oberflächenschutz herstellen, insbesondere Besplittung, Kiesschüttung und

Plattenbeläge f)Maßnahmen der Bauwerksabdichtung unterscheiden, insbesondere gegen

drückendes und nicht drückendes Wasser 10

g)Maßnahmen gegen horizontale Kräfte und zur Windsogsicherung umsetzen h)Aufbau und

Schichtenfolge von extensiven und intensiven Dachbegrünungen unterscheiden und extensive

Dachbegrünungen ausführen i)Schichtenaufbau festlegen und Bauwerksabdichtungen gegen nicht

drückendes Wasser herstellen 4

11 Herstellen von An- und Abschlüssen (§ 4 Absatz 2 Nummer 11) a)traufseitige, seitliche

und firstseitige Anschlüsse bei Dachdeckungen herstellen b)Abschlüsse bei Dachdeckungen

herstellen, insbesondere Traufe, Ortgang und First c)Anschlüsse bei Abdichtungen herstellen,

insbesondere von Durchdringung d)Abschlüsse bei Dachabdichtungen herstellen, insbesondere

Dachrandabschlüsse e)untere, seitliche und obere Anschlüsse bei Außenwandbekleidungen

herstellen f)Abschlüsse bei Außenwandbekleidungen herstellen, insbesondere Gebäudeaußen- und

-innenecken 6

12 Anbringen und Einbauen von Bestandteilen von äußeren Blitzschutzanlagen (§ 4 Absatz 2

Nummer 12) a)Fangeinrichtungen und Ableitungen für den äußeren Blitzschutz nach technischen Regeln montieren b)Einbauteile an Ableitungen anschließen c)Bestandteile von äußeren

Blitzschutzanlagen mechanisch prüfen, überwachen und instand setzen 2

13 Montieren und Einbauen von Energiesammlern und Energieumsetzern (§ 4 Absatz 2 Nummer 13)

a)Energiegewinnungsflächen von Energiesammlern und Energieumsetzern in Dach- und

Wandflächen montieren, insbesondere für Solarthermie und Photovoltaik b)Formteile für

Befestigungen von aufgeständerten und integrierten Anlagen auswählen und montieren 2

14 Montieren und Einbauen von Einbauteilen (§ 4 Absatz 2 Nummer 14) a)Montage von

Einbauteilen vorbereiten b)Belichtungselemente unter Berücksichtigung von baulichen

Gegebenheiten, statischen Auswirkungen und Verwendungszweck einbauen, insbesondere

Dachflächenfenster, Lichtkuppeln und Dachausstiegsfenster c)Belüftungselemente unter

Berücksichtigung von baulichen Gegebenheiten und Verwendungszweck einbauen 4

d)Sicherheitseinrichtungen unter Berücksichtigung von baulichen Gegebenheiten, statischen

Auswirkungen und Verwendungszweck einbauen, insbesondere Sicherheitsdachhaken,

Anschlagsicherungen und Laufanlangene)Schneefangsysteme unter Berücksichtigung von

baulichen und regionalen Gegebenheiten sowie statischen Auswirkungen einbauen f)Dach- und

Wandzubehörteile unter Berücksichtigung von baulichen Gegebenheiten und Verwendungszweck

herstellen 4

einbauen 2

15 Einbauen von elektrischen Komponenten und Herstellen von elektrischen Anschlüssen mittels Steckverbindungen (§ 4 Absatz 2 Nummer 15) a) Sicherheitsregeln für Arbeiten an elektrischen Anlagen anwenden und Unfallverhütungsvorschriften beachten b) elektrische Anschlüsse mittels Steckverbindungen herstellenc) elektrische Anschlüsse auf mechanische Beschädigungen sichtbar prüfend) Mängel feststellen und Maßnahmen zur Behebung veranlassen 2 e) elektrische Einrichtungen und Geräte einbauen und in Betrieb nehmen f) mechanische Funktionsprüfungen durchführen 2

16 Herstellen und Montieren von Unterkonstruktionen für hinterlüftete Außenwandbekleidungen (§ 4 Absatz 2 Nummer 16) a) Aufbau von Unterkonstruktionen entsprechend der Bekleidungsart festlegen b) Untergründe prüfen, insbesondere im Hinblick auf die Verankerung von Unterkonstruktionen c) Verankerungsmittel nach statischen Vorgaben auswählen 2 d) Komponenten für Unterkonstruktionen zusammenstellen, zuschneiden, bohren und zusammenfügen e) Unterkonstruktionen ausrichten und verankern, insbesondere aus Holz und Metallprofilen 2

17 Anfertigen und Einbauen von Anlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser (§ 4 Absatz 2 Nummer 17) a) Komponenten von Anlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser unter Berücksichtigung zu erwartender Niederschlagsmengen auswählen b) Bleche und Profile bearbeiten, insbesondere anreißen, zuschneiden, abkanten, falzen, runden, bördeln, sägen, bohren, feilen, nieten und löten c) Rinnenhalter, Dachrinnen, Rohrschellen und Regenfallrohre anbringend) Maßnahmen des Korrosionsschutzes durchführen 4 e) Rinnen und Kehlen aus Metallen und Kunststoffen anfertigen und einbauen, insbesondere innenliegende Rinnen und Aufdachrinnen f) Dachgullys und Notentwässerungen unter Berücksichtigung von baulichen Gegebenheiten einbauen und Dachgullys an Innenentwässerung anschließen g) Außenentwässerungen an Grundleitung anschließen h) Abdeckungen anfertigen und anbringen, insbesondere von Mauerwänden und Schornsteinen i) Dehnungsausgleicher herstellen und einbauen j) Regenwassernutzungssysteme anschließen 4

18 Instandhalten von Dach- und Wandflächen sowie Durchführen von Demontearbeiten (§ 4 Absatz 2 Nummer 18) a) bestehende Sicherheitseinrichtungen auf Funktion überprüfen b) Dächer und Außenwandbekleidungen auf Mängel sichtbar prüfen, beurteilen und Mängel dokumentieren c) Wartungsarbeiten nach Vorgabe durchführen, insbesondere Dachrinnen und Dachgullys reinigen sowie Anschlüsse kontrollierend) Schäden feststellen und Ursachen ermitteln e) Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensbegrenzung ergreifen und weitere Maßnahmen veranlassen f) Reparaturen von Dachdeckungen, Abdichtungen und Außenwandbekleidungen durchführeng) Rückbau von Dachdeckungen, Abdichtungen und Außenwandbekleidungen einschließlich vorhandener Unterkonstruktionen unter Beachtung einschlägiger Vorschriften durchführen 3

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Zeitliche Richtwerte in Wochen im

1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

1 2 3 4

1 Decken von Dach- und Wandflächen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8) a) Deckwerkstoffe unter Berücksichtigung der Deckart bearbeiten b) Dachdeckungen ausführen, insbesondere von Walmdächern und zusammengesetzten Dächern c) Befestigungen unter Berücksichtigung der Deckarten und Windsogsicherungen ausführen 10

2 Herstellen von An- und Abschlüssen (§ 4 Absatz 2 Nummer 11) a) traufseitige Anschlüsse bei profilierten Dachdeckungen herstellen, insbesondere aus Metallblechen b) seitliche Anschlüsse unter Verwendung von Metallblechen herstellen, insbesondere als unterlegte Wandanschlüsse sowie als unterlegte und aufgelegte Nockenanschlüsse c) firstseitige Anschlüsse mit Unterkonstruktionen, insbesondere mit Gefälle, unter Verwendung von Metallblechen herstellen

d) Anschlüsse an aufgehende Bauteile unter Verwendung von Kappleisten und Wandanschlussprofilen herstellen und versiegeln e) Ortgänge herstellen, insbesondere unter Verwendung von gekanteten Blechen und Profilen, aufgelegten Gebinden sowie Zahnleisten und Windbrettern aus Holz f) Firstdeckungen herstellen, insbesondere Lüfterfirstkonstruktionen sowie Mörtelfirste und aufgelegte Gebinde bei Dachziegeln und Dachsteinen g) Graddeckungen herstellen h) Kehldeckungen, insbesondere mit unterlegten Metallkehlen, herstellen und Dachdeckungen anarbeiten 10

3 Montieren und Einbauen von Einbauteilen (§ 4 Absatz 2 Nummer 14) a) Dachöffnungen für den Einbau von Belichtungselementen, insbesondere von Dachflächenfenstern und Dachausstiegsfenstern, unter Berücksichtigung statischer Gegebenheiten herstellen b) Belichtungselemente einbauen und an darunterliegende Schichten anschließen, insbesondere unter Berücksichtigung bauphysikalischer Gegebenheiten c) individuelle Dachzubehörteile, insbesondere aus Metall, herstellen und einbauen 6

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Zeitliche Richtwerte in Wochen im

1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

1 2 3 4

1 Abdichten von Dachflächen und Bauwerken (§ 4 Absatz 2 Nummer 10) a) Abdichtungsstoffe unter Berücksichtigung des Verwendungszweckes verarbeiten, insbesondere für Flüssigabdichtungen, sowie Beschichtungstechniken anwenden b) Untergründe für Flüssigabdichtungen prüfen und vorbereiten c) Flüssigabdichtungen durchführen, insbesondere unter Verwendung von Vlieseinlagen oder Armierungsvliesen d) Gefälledämmungen nach Plan verlegen e) Dachflächen für intensive Dachbegrünungen vorbereiten f) Bauwerke gegen Bodenfeuchtigkeit und von außen drückendes Wasser abdichten g) Bewegungsfugen herstellen und abdichten h) Wartungswege für externe technische Einrichtungen anlegen 10
2 Herstellen von An- und Abschlüssen (§ 4 Absatz 2 Nummer 11) a) Anschlüsse bei Dachabdichtungen herstellen, insbesondere Wand-, Terrassentür-, Schornstein- und Lichtkuppelanschlüsse b) Anschlüsse an Rohrdurchführungen, Dachabläufen und externen technischen Einrichtungen herstellen
c) Anschlüsse an aufgehende Bauteile unter Verwendung von Kappleisten und Wandanschlussprofilen herstellen und versiegeln d) Anschlüsse bei Abdichtungen gegen Bodenfeuchtigkeit und von außen drückendes Wasser herstellene) bewegliche und starre Dachrandabschlüsse sowie Dachrandabschlüsse mit vorgehängten Rinnen herstellen 8
3 Montieren und Einbauen von Einbauteilen (§ 4 Absatz 2 Nummer 14) a) Dachöffnungen für den Einbau von Belichtungselementen, insbesondere von Lichtkuppeln und Dachausstiegen, vorbereiten b) Belichtungselemente einbauen und an darunterliegende Schichten anschließen, insbesondere unter Berücksichtigung bauphysikalischer Gegebenheiten 8

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Zeitliche Richtwerte in Wochen im

1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

1 2 3 4

1 Herstellen und Montieren von Unterkonstruktionen für hinterlüftete Außenwandbekleidungen (§ 4 Absatz 2 Nummer 16) a) Halterungen für Unterkonstruktionen aus Metallprofilen unter Berücksichtigung von Fest- und Gleitpunkten sowie Verlegeplänen und statischen Vorgaben verankern und montieren und thermische Trennungen beachten b) Trag- und Wandprofile an Halterungen ausrichten und befestigen, insbesondere mit Schrauben und Nietenc) Maßnahmen zum Wärme-, Schall- und Brandschutz umsetzen 6
2 Decken von Dach- und Wandflächen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8) a) Befestigungsmittel unter Berücksichtigung der Wanddeckarten auswählen b) Wanddeckungen, insbesondere mit Schiefer, Dach- und Fassadenplatten, einteilen und ausführen 2
3 Bekleiden von Wandflächen (§ 4 Absatz 2 Nummer 9) a) Befestigungsmittel unter Berücksichtigung des Bekleidungswerkstoffes auswählen b) großformatige Bekleidungen mit offenen und hinterlegten Fugen, insbesondere mit Faserzement, Verbundwerkstoffplatten und Metallelementen, herstellen 10
4 Herstellen von An- und Abschlüssen (§ 4 Absatz 2 Nummer 11) a) Unterkonstruktionen hinsichtlich der Wanddurchdringungen, insbesondere an Fenstern und Türen, anpassen b) Anschlüsse bei Wanddeckungen sowie Bekleidungen mit offenen und hinterlegten Fugen herstellenc) Unterkonstruktionen hinsichtlich der Wandabschlüsse anpassen, insbesondere an Gebäudeaußen- und -innenecken, Giebelschrägen sowie an obere und untere Abschlüssed) Abschlüsse bei Wanddeckungen sowie Bekleidungen mit offenen und hinterlegten Fugen herstellen 6
e) vorhandene Bewegungsfugen der Wand beachten, insbesondere Unterkonstruktionen und Bekleidungen anpassen
5 Montieren und Einbauen von Einbauteilen (§ 4 Absatz 2 Nummer 14) a) Profile zum Schutz von Zu- und Abluftöffnungen, insbesondere vor Insekten und Nagetieren, an Abschlüssen und Durchdringungen montieren b) Halterungen für Sonderbauteile, Anschlagsicherungen und Daueranker für Gerüste montieren und an die Bekleidung anschließen 2

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Zeitliche Richtwerte in Wochen im

1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

1 2 3 4

1 Montieren und Einbauen von Energiesammlern und Energieumsetzern (§ 4 Absatz 2 Nummer 13) a) Kleinwindkraftanlagen unterscheiden b) Vorbereiten der Montage und des Einbaus von aufgeständerten Anlagen aa) Planungsunterlagen mit den baulichen Gegebenheiten vor Ort abgleichen, insbesondere Lage der Verankerungspunkte und Eignung des Dachaufbaus prüfen bb) Unterkonstruktionen einschließlich Stützen und Verankerungen für Energiegewinnungsflächen von Energiesammlern und Energieumsetzern in Dach- und Wandflächen herstellen, insbesondere für Solarthermie und Photovoltaik c) Vorbereiten der Montage und des

Einbau von integrierten Anlagen aa) Planungsunterlagen mit den baulichen Gegebenheiten vor Ort abgleichen, insbesondere hinsichtlich der zusätzlich regensichernden Maßnahmen bb) bestehende Unterkonstruktionen für Energiegewinnungsflächen von Energiesammlern und Energieumsetzern in Dach- und Wandflächen anpassen, insbesondere für Solarthermie und Photovoltaik d) Fertigstellen von Anlagen an Dach und Wand aa) Komponenten zu Energiegewinnungsanlagen zusammenführen und montieren bb) Kabel- und Leitungsführungen verlegen sowie Steck- und Schraubverbindungen herstellenc) Wartungswege bei Dachabdichtungen anlegend d) Funktionsprüfungen auch unter Einbeziehung anderer Gewerke durchführen 18

2 Herstellen von An- und Abschlüssen (§ 4 Absatz 2 Nummer 11) a) Anschlüsse bei Kabel- und Rohrdurchführungen herstellen sowie Fertigbauteile für Kabel- und Rohrdurchführungen einbauen

b) Stützen und Verankerungen in Dachdeckungen, Dachabdichtungen und Außenwandbekleidungen unter Berücksichtigung von baulichen Gegebenheiten anschließen c) traufseitige, seitliche und firstseitige Anschlüsse bei integrierten Anlagen in Dachdeckungen herstellen sowie untere, seitliche und obere Anschlüsse bei Außenwandbekleidungen herstellen 8

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Zeitliche Richtwerte in Wochen im

1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

1 2 3 4

1 Decken von Dach- und Wandflächen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8) a) Deckwerkstoffe, insbesondere Reet, auf Verwendbarkeit prüfen und nach Anwendungsbereich sortieren b) Befestigungstechniken festlegen und Befestigungsmittel auswählen c) Deckunterlage unter Berücksichtigung eines ausreichend dimensionierten Belüftungsquerschnitts herstellend d) Dachflächen, auch in unterschiedlichen Formen, mit Reet decken, insbesondere durch Binden, Schrauben und Nähen 12

2 Herstellen von An- und Abschlüssen (§ 4 Absatz 2 Nummer 11) a) traufseitige Anschlüsse herstellen, insbesondere aus Metallblechen b) seitliche Anschlüsse unter Verwendung von Metallblechen herstellen, insbesondere als Nockenanschlüsse c) firstseitige Anschlüsse mit Unterkonstruktionen, auch mit Gefälle, unter Verwendung von Metallblechen herstellend d) Anschlüsse an aufgehende Bauteile unter Verwendung von Kappleisten und Wandanschlussprofilen herstellen und versiegeln e) Traufdeckungen unter Beachtung des Kniepunktes herstellend f) Ortgangdeckungen unter Beachtung des Kniepunktes herstellend g) Firstdeckungen unter Berücksichtigung von Abluft-öffnungen herstellen, insbesondere als Heidefirste und Kappfirste h) Grat- und Kehldeckungen herstellen 10

3 Montieren und Einbauen von Einbauteilen (§ 4 Absatz 2 Nummer 14) a) Dachöffnungen für den Einbau von Belichtungselementen, insbesondere Dachflächenfenster, unter Berücksichtigung statischer Gegebenheiten herstellend b) Belichtungselemente einbauen und, insbesondere unter Berücksichtigung bauphysikalischer Gegebenheiten, an darunterliegende Schichten anschließen c) individuelle Dachzubehörteile, insbesondere aus Metall, herstellen und einbauen 4

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Zeitliche Richtwerte in Wochen im

1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

1 2 3 4

1 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1) a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages erklären, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennenc) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennend d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennene) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen während der gesamten Ausbildung

2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 3 Nummer 2) a) Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennend d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben

3 Sicherheit und Gesundheits- schutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwendenc) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleitend d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden sowie Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen

4 Umweltschutz (§ 4 Absatz 3 Nummer 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen

im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a)mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklärenb)für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwendenc)Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzend)Abfälle vermeiden und Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen

5 Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Absatz 3 Nummer 5) a)Betriebs- und Arbeitsanweisungen sowie Richtlinien des Dachdeckerhandwerks handhaben und umsetzenb)technische Unterlagen, insbesondere Skizzen und Zeichnungen, lesen, erstellen und anwendenc)Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und im Team situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen und kulturelle Unterschiede berücksichtigend)Arbeiten im Team planen und durchführen 2

e)Verlegepläne anwendenf)Aufmaße anfertigen g)branchenübliche Software sowie betriebsspezifische Kommunikations- und Informationssysteme nutzenh)Regeln zum Datenschutz und zur Datensicherheit anwenden 4

6 Kundenorientierte Kommunikation (§ 4 Absatz 3 Nummer 6) a)durch eigenes Verhalten zur Kundenzufriedenheit und zum Betriebserfolg beitragenb)Kundenanforderungen bei der Durchführung von Aufträgen beachten und umsetzen 2

c)Kundenwünsche ermitteln, auf Umsetzbarkeit prüfen, mit dem betrieblichen Leistungsangebot vergleichen und Aufwand abschätzend)Kundenbeanstandungen entgegennehmen und beurteilen und Maßnahmen zur Bearbeitung ergreifene)Kunden über Wartungsintervalle informieren, insbesondere über Reinigungsmaßnahmen an Energiegewinnungsanlagen, über Möglichkeiten von energiesparenden Maßnahmen sowie über erforderliche Instandhaltungsmaßnahmen und Serviceleistungen 4

7 Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 4 Absatz 3 Nummer 7) a)Auftragsunterlagen auf Vollständigkeit prüfenb)Zeitaufwand und personelle Unterstützung zur Durchführung von Arbeitsaufträgen abschätzenc)Arbeitsschritte unter Berücksichtigung von betrieblichen Abläufen, wirtschaftlichen und terminlichen Vorgaben sowie technischen Unterlagen planen und dokumentierend)Aufgaben selbständig und im Team planen und dabei effektiven Einsatz von Werkzeug und Material berücksichtigene)Leistungen anderer Gewerke bei der Planung einbeziehen und Vorleistungen berücksichtigen 4

8 Handhaben und Warten von Werkzeugen, Geräten und Maschinen (§ 4 Absatz 3 Nummer 8) a)Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen nach Materialbeschaffenheit und Einsatzgebieten auswählen, anfordern, transportieren, lagern und einsetzenb)Maschinen und Anlagen unter Berücksichtigung von Sicherheitsbestimmungen, einschlägigen Richtlinien und Herstellervorgaben einrichten, prüfen und bedienen c)Werkzeuge, Geräte und Maschinen pflegen und Wartungspläne einhaltend)Störungen erkennen und Maßnahmen zur Störungsbeseitigung ergreifene)vorbeugende Instandhaltung durchführen, insbesondere Verschleißteile kontrollieren, austauschen oder Austausch veranlassen 2

9 Umgehen mit Gefahr- und Werkstoffen (§ 4 Absatz 3 Nummer 9) a)Gefahrstoffe erkennen und unterscheidenb)berufsspezifische Arbeitsanweisungen beim Umgang mit Gefahr- und Werkstoffen anwendenc)Gefahr- und Werkstoffe lagernd)Maßnahmen zur Entsorgung von Gefahrstoffen ergreifen 4

10 Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 3 Nummer 10) a)Normen und Richtlinien zur Sicherung der Qualität beachtenb)Prüfmittel auswählen, deren Einsatzfähigkeit feststellen und betriebliche Prüfvorschriften anwendenc)Bauteile und Baustoffe auf Maßhaltigkeit, Dichtigkeit und sichere Verbindungen unter Berücksichtigung von Toleranzbereichen prüfend)Vorgesetzte und Kunden über Störungen informieren sowie Lösungsvorschläge aufzeigene)Bedeutung von kontinuierlicher Fort- und Weiterbildung zur Qualitätssicherung erkennen 2

f)Fehler und Störungen feststellen und Fehlerursachen ermittelng)Maßnahmen zur Fehler- und Störungsbeseitigung ergreifenh)zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen i)Zwischen- und Endkontrollen anhand von Arbeitsaufträgen durchführen und Arbeitsergebnisse dokumentieren 4

Zitiervorschlag: Anlage DachAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/DachAusbV/anlage>